

Satzung zur I. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 9 OS Wennigser Mark

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) diese Satzung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 OS Wennigser Mark beschlossen:

§ 1

Die textliche Festsetzung "Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung" wird wie folgt geändert:

§ 1

D ä c h e r

- (1) Als Dachform sind nur Krüppelwalm- oder Satteldächer mit gleichen Dachneigungen beider Hauptdachflächen zulässig. **Zulässig sind auch gegeneinander geneigte Dachflächen (Pulldach), soweit sie die gleiche Dachneigung aufweisen. Die gegeneinander geneigten Dachflächen dürfen in ihrer Firstlinie nicht mehr als 1,50 m voneinander abweichen.**

Dachaufbauten dürfen maximal 2/3 der Dachlänge - an der Traufe gemessen - einnehmen, der Mindestabstand von den Giebelwänden muß 1,50 m betragen.

§ 2

Alle übrigen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gelten unverändert weiter.

Wennigsen (Deister), den 10. Februar 1994


Bürgermeister




Gemeindedirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.02.1994 die Aufstellung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 OS Wennigser Mark beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Wennigsen, den 16. Mai 1994


Ewert
Gemeindedirektor



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.02.1994 dem Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.02.1994 bis einschl. 28.03.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentliche ausgelegen.

Wennigsen, den 16. Mai 1994


Ewert
Gemeindedirektor



SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde hat der I. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.02.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wennigsen, den 16. Mai 1994


Ewert
Gemeindedirektor



ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am *26.5.1994* angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgabe / mit Ausnahme der durch~~ ~~Teile~~ ~~nicht geltend gemacht~~ ~~kenntlich gemachten~~ (*Az.: 606172-19/9-9, I*).

Hannover, den *9.6.1994* **LANDKREIS HANNOVER**

Der Oberkreisdirektor
Aufsichtsbehörde
im Auftrage

Münkel
(Künkele)

.....
(Unterschrift)



INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der I. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. *27* bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am *07. Juli 1994* rechtsverbindlich geworden.

Wennigsen, den *02.08.1994*

[Signature]
Gemeindedirektor



VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wennigsen, den

Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wennigsen, den

Gemeindedirektor